



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 2006

Nummer 2

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2051	10. 11. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen.	16
2128	20. 12. 2005	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger Straftäter nach dem 7. Abschnitt des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)	20
2135	21. 12. 2005	RdErl. d. Innenministeriums Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann/Truppführer Aus- und Fortbildung – Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 zur Feuerwehrdienstvorschrift 2 – FwDV 2 –	20
2160	19. 12. 2005	Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	21

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
19. 12. 2005	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Italienischen Republik, Dortmund	21
19. 12. 2005	Bek. – Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	21
	Innenministerium	
29. 12. 2005	RdErl. – Orientierungsdaten 2006 – 2009 für die Haushalts- und Finanzplanung der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen (Orientierungsdaten 2006)	22
	AOK Westfalen-Lippe	
14. 12. 2005	Bek. – 25. Nachtrag vom 14.12.2005 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994	27
14. 12. 2005	Bek. – 3. Nachtrag vom 14.12.2005 zur Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe vom 7.12.1994	27

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 1. 2006	6. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	27

I.

2051

Sponsoring im Bereich der Polizei; Ergänzende Regelungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 11. 2005
– 44-57.01.62-2 –

Zur Präzisierung und Ergänzung des RdErl. vom 26. 4. 2005 (Korruptionserlass – SMBl. 20020) und des RdErl. vom 4. 1. 1999 (Finanzielle Unterstützung der Polizei durch private Vereine – n.V.) weise ich auf die folgenden Regelungen dieses Runderlasses hin und bitte um Beachtung. Die entsprechenden Regelungen sind bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge ab sofort anzuwenden.

Bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen können die den Polizeibehörden als kostenlose (Dauer-)Leihgabe für die polizeiliche Kriminalprävention bzw. Verkehrssicherheitsarbeit überlassenen Exponate nachträglich genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die jeweilige Aufsichtsbehörde. Hierzu berichten die Polizeibehörden bis zum 1. 2. 2006 der jeweiligen Aufsichtsbehörde über die bis zum In-Kraft-Treten dieses Erlasses erfolgten Sponsoringmaßnahmen, durch die den Polizeibehörden als kostenlose (Dauer-)Leihgaben für die polizeiliche Kriminalprävention bzw. Verkehrssicherheitsarbeit Exponate überlassen worden sind.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet, ob die Sponsoringmaßnahme den rechtlichen Voraussetzungen entspricht. Liegen diese Voraussetzungen vor, genehmigt die Aufsichtsbehörde nachträglich die Sponsoringmaßnahme. In diesen Fällen sollen die Polizeibehörden nach Möglichkeit einen Sponsoringvertrag nach Nr. 1.8 dieses Erlasses abschließen. Liegen die Voraussetzungen für eine nachträgliche Genehmigung der Sponsoringmaßnahme nicht vor, erteilt die Aufsichtsbehörde keine Genehmigung. In diesen Fällen sind die zur Verfügung gestellten Exponate in Absprache mit den Sponsoren zurückzugeben oder falls dies nicht möglich oder gewünscht ist, zu verwerten bzw. zu vernichten.

1

Grundsätze

1.1

Die Polizei ist als staatliche Eingriffsverwaltung zur absoluten Neutralität verpflichtet.

1.2

Zuwendungen sind ausnahmslos unzulässig, soweit es sich bei den Sponsoren um Firmen/Einzelpersonen handelt, die mit der Polizei in vertraglicher Beziehung stehen oder von denen bekannt ist, dass sie eine solche anstreben.

1.3

Alle Sponsoringmaßnahmen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

1.4

Ein Sponsoring darf für die Polizei keine zusätzlichen Kosten nach sich ziehen.

1.5

Wesentlich ist, dass die Sponsoringmaßnahme einen unmittelbaren Präventionsbezug aufweist. In den Fällen, in denen dieses nicht der Fall ist bzw. allenfalls ein mittelbarer Bezug hergestellt werden kann, wird die Genehmigung versagt.

1.6

Firmenembleme und Logos sollen bei Sponsoringmaßnahmen **zurückhaltend** erkennbar sein.

1.7

Anträge auf Genehmigung von Sponsoringmaßnahmen an die Aufsichtsbehörde sollten Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Zielrichtung der Präventionsmaßnahme
- Beschreibung der Höhe der Leistung bzw. des geldwerten Vorteils (Dienstleistung, Sachleistung, finanzielle Leistungen)
- Folgekosten
- Überlassen von Präventionsmitteln/Leihgaben
- Bezeichnung des Sponsors
- Sofern ein Sponsoringvertrag im Entwurf vorliegt, ist dieser beizufügen
- Erwartete (Gegen-)Leistung des Gesponserten
- Werbewirksamkeit, Logoplatzierung.

1.8

Sponsoringverträge sind grundsätzlich bei Dauerleihgaben/überlassenen Gegenständen und ab einem Gesamtgegenwert von 500 EUR abzuschließen (ein Mustervertrag ist als **Anlage** beigelegt). In ihnen sollen die Leistungen der Vertragspartner genau benannt sein. Bei Sponsoren, die die Polizei mit mehreren Sachleistungen unterstützen, genügt es, einen Sponsoringvertrag abzuschließen und die Sachleistungen in eine dem Vertrag beigelegte Liste aufzunehmen, die stets aktualisiert wird. Sponsoringverträge dienen der Rechtssicherheit für den Sponsor und den Gesponserten. Daher wird grundsätzlich empfohlen, die Unterstützung durch Sponsoren vertraglich zu fixieren.

1.9

Über sämtliche Sponsoringmaßnahmen hat die Polizeibehörde ein Verzeichnis zu führen und fortlaufend zu aktualisieren.

2

Beispiele für besondere Einzelfälle

Im täglichen Dienst stellt sich Sponsoring vielfältig dar. Nachfolgend sind einige (nicht abschließende) Beispiele aufgeführt, die für die Ermessensentscheidung der Aufsichtsbehörden Anhalt geben können.

2.1

Sicherheitstechnische Exponate

Sicherheitstechnische Exponate werden sowohl im Bereich der technischen Prävention (z. B. Fensterschloss), als auch im Bereich der Verkehrssicherheitsberatung (z. B. Kindersitz) eingesetzt. Das Sponsoring von Anschauungs- und Demonstrationsmodellen in diesen Bereichen ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Aus dem Verfassungsgebot der Gleichbehandlung resultiert, dass eine Bevorzugung einzelner Hersteller abzulehnen ist.

2.2

Zur Verfügung stellen von Räumen und Ausstellungsflächen

Das Sponsoring zur Verfügung gestellter Räumlichkeiten und Ausstellungsflächen von Veranstaltern oder anderen Sponsoren ist grundsätzlich genehmigungsfähig. Sofern Werbezwecke den Präventions- oder Verkehrssicherheitsaspekt überstrahlen, ist von einer Genehmigung abzusehen. Firmenschilder und Logos können unter Beachtung des Grundsatzes Nr. 2.6 angebracht sein. Formulierungen wie z. B. „mit freundlicher Unterstützung durch...“ oder „in Zusammenarbeit mit ...“ werden empfohlen.

2.3

Streuartikel (Give-aways)

Streuartikel, die von Sponsoren im Zusammenhang mit einer konkreten Präventionsmaßnahme zur Verfügung gestellt werden, sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Streuartikel von Sponsoren, die keinen Bezug zu einem konkreten kriminalpräventiven oder verkehrssicherheitsberatenden Projekt haben, sind nicht genehmigungsfähig. Insofern dürfen sie auch nicht vereinnahmt und für ggf. spätere Projekte gelagert werden.

2.4

Sponsoring von Geld- oder Sachleistungen für Privatpersonen im Rahmen von polizeilichen Präventionsveranstaltungen

Wenn Geld- oder Sachleistungen mit dem Ziel zur Verfügung gestellt werden, diese im Rahmen von Präventionsveranstaltungen unmittelbar Privatpersonen zugute kommen zu lassen, ist das Sponsoring grundsätzlich genehmigungsfähig.

2.5

Flyer und Broschüren

Der Einsatz von Flyern und Broschüren Dritter ist nicht als Sponsoring zu werten, wenn die Broschüren nicht speziell für die Arbeit der Polizei erstellt werden und nachfolgende Bedingungen (kumulativ) eingehalten werden:

- Die Inhalte der Broschüren entsprechen polizeilichen Konzepten.
- Der Werbeanteil ist eher unauffällig.

2.6

Eintrittskarten für Messen u. a. Veranstaltungen (z. B. Fußballspiele)

Das Sponsoring von Eintrittskarten für Messen und andere Veranstaltungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Davon ausgenommen sind Eintrittskarten für die den eigenen Messestand betreuenden Polizeibeamten, die durch die Messegesellschaft ausgestellt werden.

2.7

Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen

Seminar- und Fortbildungsveranstaltungen, die z. B. dazu dienen, Polizeibeamtinnen/-beamten die Funktionsfähigkeit von kriminalpräventiven oder verkehrssicherheitstechnischen Mitteln zu erläutern, sind genehmigungsfähig, sofern die Veranstaltungen und die regelmäßig damit verbundene Verköstigung nicht über das Sozialadäquate (z. B. Kaffee und alkoholfreie Getränke sowie ein Imbiss) hinausgehen. Die Kosten für Anreise und Unterkunft tragen die Polizeibehörden.

Die Verwaltungsverordnung zur Ausführung von § 76 LBG NRW bleibt unberührt und ist bei der Entscheidung über einen Genehmigungsantrag zu berücksichtigen.

2.8

Büroausstattung, IuK-Technik, FuE-Mittel

Für die Ausstattung der Polizei ist der Dienstherr verantwortlich.

Büroausstattung (z. B. PC, Beamer), IuK-Technik (z. B. Mobiltelefon) und FuE-Mittel (z. B. Kraftfahrzeuge) werden von ihm nach festgelegten Regeln, oft im Rahmen zentraler Beschaffung, bereitgestellt. Das Sponsoring solcher Ausstattungsgegenstände ist nicht genehmigungsfähig.

Die vorgenannten Regelungen/Empfehlungen gelten selbstverständlich auch für das leihweise Überlassen.

Anlage z. RdErl. d. IM v. 10.11.2005

Mustervereinbarung
zur Überlassung von Exponaten als kostenlose (Dauer-)Leihgabe für die polizeiliche
Kriminalprävention und/oder polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit

Die Polizei hat u.a. die Aufgabe, Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger abzuwehren. Deshalb berät sie in Fragen der Kriminalprävention und der Verkehrssicherheit und stellt ihre Erkenntnisse aus der Kriminalitäts- und der Verkehrsunfallentwicklung zur Verfügung.

Bei ihrer Beratung ist die Polizei zur Neutralität und Gleichbehandlung verpflichtet.

Die von der Polizei verwendeten und/oder ausgestellten Exponate sind stets Demonstrationsmodelle aus einer Gruppe gleichwertiger Produkte. Sie entsprechen im Bereich der Kriminalprävention den Anforderungen der „Grundsätze der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) zu sicherungstechnischen Empfehlungen“ und im Bereich der Verkehrssicherheit den Europäischen Normen (ECE = Economic Commission for Europe).

Nicht ausgeschlossen ist, dass es weitere gleichwertige Produkte in- und ausländischer Hersteller gibt, die gleichermaßen polizeilich empfohlen werden.

Der jeweilige Leihgeber

- nimmt mit Unterzeichnung dieses Formblatts zur Kenntnis, dass die Polizei Produkte weder prüft noch einzelne Produkte empfiehlt, sondern bei Vorlage von Prüfberichten und Zertifikaten anerkannter Prüf-/Zertifizierungsstellen lediglich neben anderen mitbenennt und
- verpflichtet sich, in seiner Werbung für das betreffende Produkt jeden Hinweis auf eine Mitwirkung der Polizei bei der Entwicklung des Produktes sowie polizeiliche Äußerungen über dessen Qualität und Einsatzmöglichkeit zu unterlassen.

Die Polizei verpflichtet sich, das zur Verfügung gestellte Demonstrationsmodell ausschließlich für die vorgenannten Beratungszwecke zu verwenden und es nicht an Dritte weiterzugeben.

Unter Anerkennung dieser Vereinbarung wird der Kreispolizeibehörde
_____ (Dienststelle _____) das nachfolgend bezeichnete Produkt zur Verfügung gestellt.

Für den Fall, dass nicht näher zu begründende Umstände gegen die Verwendung des Produktes als Demonstrationsmodell in der polizeilichen Beratung sprechen, soll

- es dem Leihgeber zurückgegeben werden *)
- es selbständig entsorgt werden *)
- beim Leihgeber nachgefragt werden, wie zu verfahren ist *)

(*) Zutreffendes bitte ankreuzen.)

Leihgeber / genaue Firmenbezeichnung

(Ort, Datum)

(Name und Unterschrift des Firmenvertreters)

Kreispolizeibehörde (Dienststelle):

(Ort, Datum)

(Name, Amtsbezeichnung und Unterschrift)

2128

**Richtlinien
für die staatliche Anerkennung von Einrichtungen
zur Behandlung betäubungsmittelabhängiger
Straftäter nach dem 7. Abschnitt
des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales v. 20. 12. 2005
– III 4 – 0390.1 –

Im Einvernehmen mit dem Justizministerium wird Folgendes bestimmt:

1**Allgemeines**

Einrichtungen nach § 35 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1 BtMG, die eine Behandlung zur Überwindung einer Betäubungsmittelabhängigkeit durchführen, erhalten bei Vorliegen der unter Nummer 2 genannten Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag die staatliche Anerkennung.

2**Voraussetzungen****2.1**

Einrichtungen, die ambulante oder stationäre medizinische Leistungen zur Rehabilitation durchführen, müssen Verträge mit den Trägern der Kranken- bzw. Rentenversicherung auf der Grundlage der jeweils aktuellen Vereinbarung „Abhängigkeitserkrankungen“ einschließlich ihrer jeweils aktuellen Anlagen oder mit den örtlich und sachlich zuständigen Trägern der Sozialhilfe abschließen.

2.2

Die Behandlung muss nach einem fachlich anerkannten Konzept erfolgen, das Aussagen über Art, Inhalt, Ziel und Dauer der Behandlung enthält.

Die fachliche Anerkennung des Konzepts erfolgt bei ambulanter oder stationärer medizinischer Rehabilitation durch den Abschluss eines der unter 2.1 genannten Verträge.

2.3

Die Behandlung muss grundsätzlich multidisziplinär durch entsprechendes Fachpersonal (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter bzw. -pädagogen) in ausreichender Zahl durchgeführt werden. Bei Abschluss eines der unter 2.1 genannten Verträge gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

2.4

Die Einrichtung muss über ausreichende Räume mit der erforderlichen Ausstattung für die Behandlung und den Aufenthalt verfügen. Für Einrichtungen, in denen eine Substitutionsbehandlung durchgeführt wird, müssen zusätzlich entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zur Einhaltung der Bestimmungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln getroffen werden. Bei Abschluss eines der unter 2.1 genannten Verträge gilt diese Voraussetzung als erfüllt.

2.5

Die Einrichtungen müssen in ihrem Behandlungskonzept unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze die Voraussetzungen festlegen, die zu einem Abbruch der Behandlung führen.

Eine stationäre Behandlung gilt spätestens als abgebrochen, wenn sich die Patientin oder der Patient unbefugt für einen Zeitraum von mehr als sieben Tagen aus der Einrichtung entfernt.

Eine ambulante Behandlung gilt spätestens als abgebrochen, wenn die Patientin oder der Patient vereinbarte Einzel- oder Gruppengespräche dreimal bei mindestens wöchentlich angesetzten Terminen oder zweimal bei zweiwöchentlicher Terminierung innerhalb von zwei Monaten unentschuldig versäumt.

Das unentschuldigte Fernbleiben ist zu dokumentieren.

Die Einrichtungen müssen sich schriftlich verpflichten, dass sie sich im Falle der staatlichen Anerkennung an

diese Regelungen halten und dass sie nach Maßgabe des § 35 Abs. 4 BtMG Behandlungsabbrüche unverzüglich der Vollstreckungsbehörde melden sowie im Rahmen der Anhörung gemäß § 36 Abs. 5 BtMG nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen mitwirken.

2.6

Die Einrichtungen müssen über Hausregeln verfügen, die auch therapeutisch erforderliche Beschränkungen der Lebensführung beinhalten.

2.7

Überweisungen in andere Einrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Es muss insbesondere sichergestellt sein, dass die Anschlussbehandlung ohne Unterbrechung aufgenommen werden kann.

3**Antragstellung**

Anträge auf staatliche Anerkennung sind der zuständigen Bezirksregierung mit den Angaben zu den Nrn. 2.1 bis 2.7 ggfls. mit der rechtsverbindlichen Vereinbarung zur Durchführung ambulanter oder stationärer medizinischer Leistungen zur Rehabilitation sowie dem Behandlungskonzept vorzulegen (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten im Arzneimittelwesen und nach dem Medizinproduktegesetz vom 11. Dezember 1990 – GV. NRW. S. 659/SGV. NRW. 2121).

4**Mitteilungspflicht**

Der Antragsteller hat Veränderungen, die die Anerkennungsvoraussetzungen betreffen, der zuständigen Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen.

5**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten/
Gültigkeit bestehender Anerkennungen**

Dieser Runderlass tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Die bis zu diesem Zeitpunkt in Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannten Einrichtungen nach §§ 35 und 36 BtMG bedürfen keiner neuen Anerkennung.

Staatliche Anerkennungen anderer Bundesländer nach §§ 35 und 36 BtMG gelten auch in Nordrhein-Westfalen.

– MBl. NRW. 2006 S. 20

2135

**Gruppenführer-Ausbildung und Truppmann/
Truppführer Aus- und Fortbildung
Ausführungsvorschrift nach § 33 Abs. 3
des Gesetzes über den Feuerschutz und
die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998
zur Feuerwehrdienstvorschrift 2
– FwDV 2 –**

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 12. 2005
– 74 – 27.19.01 –

1

**Einführung eines zehntägigen Gruppenführerlehrganges
für die Freiwilligen Feuerwehren (F III-Lehrgang) am
Institut der Feuerwehr NRW**

Ab dem Jahr 2006 wird der F III-Lehrgang am Institut der Feuerwehr NRW ausschließlich in zehntägiger Form angeboten. Die Lernziele werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

1.1

Das Institut der Feuerwehr NRW lässt die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu, wenn sie folgende Vorbildungsvoraussetzungen nachweisen:

- Ausbildung zum Truppmann (FwDV 2 Nr. 2.1)
- Ausbildung zum Sprechfunker (FwDV 2 Nr. 3.1)
- Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger (FwDV 2 Nr. 3.2)
- Ausbildung zum Truppführer (FwDV 2 Nr. 2.2)
- Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) oder alternativ
- Sonderausbildung „Gefährliche Stoffe und Güter“ (Stufe I) und die Sonderausbildung „Strahlenschutz-einsatz“ (Stufe I)
- Ausbildung zum Maschinisten für Löschfahrzeuge (FwDV 2 Nr. 3.3)
- die Beförderung zum Unterbrandmeister
- aktuelle Atemschutztauglichkeit nach G 26.

1.2

Abweichend von Nummer 1.1 kann zugelassen werden, wer die Sonderausbildung „ABC-Einsatz“ (FwDV 2 Nr. 3.5) und/oder „Maschinist“ (FwDV 2 Nr. 3.3) bisher nicht absolviert, jedoch die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 (ABC-Einsatz) und/oder 2 (Aufgaben des Maschinisten und die Verwendung von Feuerlöschkreisel-pumpen) durchgeführt hat.

2

Truppführerfortbildung

Gemäß § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. 2. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213) setze ich die Truppführerfortbildung mit den Modulen 1 bis 3 in Kraft. Von einer Veröffentlichung der Lerninhalte in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfanges Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

2.1

Die Module 1 und 2 ersetzen nicht die entsprechenden Lehrgänge der FwDV 2 oder Anteile hiervon für Einsatzkräfte, die für eine dieser Aufgaben vorgesehen sind.

2.2

Als allgemeine Wiederholung der Truppführer-ausbildung kann das Modul 3 freiwillig vor der Gruppenführer-ausbildung absolviert werden.

2.3

Die Durchführung der Truppführerfortbildung obliegt gemäß § 23 Abs. 1 FSHG den Gemeinden und Kreisen.

3

Truppmann- und Truppführer-Ausbildung

Die Lernziele mit dem Stand 4. März 2002 setze ich hiermit gem. § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998 S. 122/SGV. NRW. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Kraft.

Von einer Veröffentlichung in Druckform im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen nehme ich wegen des Umfanges Abstand. Sie werden in elektronischer Form in der jeweils neusten gültigen Fassung unter www.idf.nrw.de veröffentlicht.

4

Befristung

Dieser Erlass tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2006 S. 20

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie,
und Integration v. 19. 12. 2005
– 315-6-08.09.01-26090/05 –

Die Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 5. 1990 (SMBl. NRW. 2160) wird wie folgt geändert:

1

Nach dem Träger „Landesverband Kulturelle Bildung in der Jugendarbeit NW e.V., Sitz Vlotho (am 16. 3. 1992)“ wird der Träger „Landesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen e.V., – VPK-Landesverband Nordrhein-Westfalen –, Sitz Dortmund (am 19. 12. 2005)“ eingefügt.

2

Beim Träger „Das Experiment e.V.“ wird das Wort „Das“ gestrichen.

– MBl. NRW. 2006 S. 21

II.

Ministerpräsident**Berufskonsularische Vertretung
der Italienischen Republik,
Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 2005
– III.4 02.08-5/05 –

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Italienischen Republik in Dortmund ernannten Frau Maria Adelaide Frabotta am 15. Dezember 2005 die vorläufige Zulassung als Konsulin erteilt. Das endgültige Exequatur wird nach der bereits angekündigten Änderung des Konsularbezirks erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst bisher im Land Nordrhein-Westfalen die Regierungsbezirke Münster und Detmold, sowie im Regierungsbezirk Arnsberg die Städte Arnsberg und Sundern im Hochsauerlandkreis und die Städte Iserlohn, Menden, Hemer und Balve im Märkischen Kreis.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Antonio Trinchese, am 3. April 2002 erteilte vorläufige Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2006 S. 21

**Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder
des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 12. 2005
– III.4 433f – 1/88 –

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. November 1995 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 5153 von Herrn Hubertus Spieker, Honorarkonsul der Islamischen Republik Mauretanien in Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2006 S. 21

Innenministerium

**Orientierungsdaten 2006 – 2009
für die Haushalts- und Finanzplanung
der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2006)**

RdErl. d. Innenministeriums v. 29. 12. 2005
– 33 – 46.05.00 – 9058/05 –

Anlage

Nachfolgend gebe ich gemäß § 8 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) in Verbindung mit § 9 des NKF-Einführungsgesetzes NRW vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2006 bis 2009 für die Haushalts- und Finanzplanungen der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Orientierungsdaten werden als Tabelle und mit Erläuterungen einzelner Daten nachfolgend dargestellt.

Die zu den steuerlichen Einnahmen und zum kommunalen Finanzausgleich empfohlenen Orientierungsdaten basieren auf der Grundlage der für das Land Nordrhein-Westfalen vom Finanzministerium NRW regionalisierten Steuerschätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung vom 2./3. November 2005. Die Orientierungsdaten werden stets auf Grundlage des geltenden Steuerrechts gegeben.

Die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen für den Zeitraum der Haushaltsjahre 2006 bis 2009 sind auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden aktuellen Orientierungsdaten in besonderer Weise von Planungsrisiken und Unwägbarkeiten geprägt. Dazu gehören beispielsweise noch nicht detailliert abschätzbare Einnahmenentwicklungen durch beschlossene oder geplante steuerrechtliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf die vom Bund geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Mehreinnahmen, die sich für die Städte und Gemeinden durch den Abbau von Steuervergünstigungen ergeben, stehen anteilige Mindereinnahmen gegenüber, die insbesondere aus neuen Steuererleichterungen zur Ankurbelung der Konjunktur resultieren. Bei diesen Steuererleichterungen dominieren die Mindereinnahmen durch die temporäre Anhebung der degressiven AfA für die Übergangszeit bis zu der 2008 geplanten Unternehmenssteuerreform. Nach den bisher vorliegenden Schätzungen des Bundesfinanzministeriums zeichnet sich für die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden ab, dass insbesondere aufgrund der Gewerbesteuererhöhungen durch diese Abschreibungsverbesserung die Steuermindereinnahmen aus geplanten Steuerrechtsänderungen erst ab 2009 durch Mehreinnahmen aus dem Abbau von Steuervergünstigungen deutlich überkompensiert werden. Dagegen führen – diesen Schätzungen zufolge – die geplanten Steuerrechtsänderungen für die Städte und Gemeinden in den Jahren 2006 und 2007 per Saldo sogar zu einem Minus, 2008 nur zu einem geringfügigen Plus. Dabei wachsen die Mehreinnahmen durch die Abschaffung der zu Lasten des Einkommensteueraufkommens gezahlten Eigenheimzulage, bis diese Zulage im Jahre 2013 für den letzten geförderten Jahrgang 2005 ausläuft.

Hinzu kommen infolge der geplanten Anhebung des Mehrwertsteuersatzes Mehrbelastungen auf der Ausgabe- und der Einnahmenseite der Kommunalhaushalte und negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden. Die Schätzung des Bundesfinanzministeriums, die per Saldo von negativen steuerlichen Auswirkungen der Mehrwertsteuererhöhung bei den Städten und Gemeinden ausgeht, beruht neben der Reservierung eines Teils der Mehreinnahmen für die Absenkung der Lohnzusatzkosten auf der Erwartung, dass die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes nicht voll überwälzbar sein wird, mit der Folge verminderter Unternehmensgewinne und Mindereinnahmen bei den gewinnabhängigen Steuern.

Bei den Zuweisungen des Bundes für die kommunalen Leistungen zu Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem Sozialgesetzbuch II ist nach den Beschlüssen des Bundestages am 15. 12. 2005 und des Bundesrates am 21. 12. 2005 für die Jahre 2005 und für 2006 von der in

2005 bereits gewährten Beteiligungsquote in Höhe von 29,1 % als sicher auszugehen.

Die Erhöhung der Leitzinsen Anfang Dezember 2005 durch die Europäische Zentralbank in einem Zinsschritt um 0,25 v.H. Punkte ist ein Signal zur Notwendigkeit eines optimierten Zins- und Schuldenmanagements. Insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Kassenkredite der Kommunen in Nordrhein-Westfalen zur Liquiditätssicherung muss die Konsolidierung der Kommunalhaushalte verstärkt fortgesetzt werden.

Die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen müssen aus den genannten Gründen weiterhin von hohen Konsolidierungsanforderungen ausgehen. Die gesamtstaatlichen Defizite von Bund, Ländern und Gemeinden sind zu hoch. Bund und Länder haben im Finanzplanungsrat den Beschluss vom 16. Juni 2004 zur Begrenzung des Ausgabenwachstums auf 1,0 % bekräftigt. Die Bundesregierung strebt das finanzwirtschaftliche Ziel an, ab 2007 die Defizitkriterien der Europäischen Union einzuhalten. Diesem Ziel sind auch Länder und Kommunen verpflichtet. Die kommunalen Haushalts- und Finanzplanungen sind an diesem Ziel auszurichten.

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen informiert mit seinen Kommunalfinanzberichten regelmäßig über die Entwicklung der kommunalen Finanzen. Der Kommunalfinanzbericht vom November 2005 ist – wie vorangegangene Berichte – auf den Internetseiten des Innenministeriums NRW bei www.im.nrw.de unter den Rubriken „Bürger und Kommunen“ / „Kommunalfinanz“ / „Kommunalfinanzberichte“ verfügbar.

Die hohen Fehlbeträge der Verwaltungshaushalte aus Vorjahren und der Stand der Kassenkredite sind besorgniserregend. In dieser sehr angespannten, defizitären Haushaltssituation dürfen die Konsolidierungsanforderungen nicht unterschätzt und damit verbundene Maßnahmen nicht aufgeschoben werden. Zukunftsorientierte Haushalts- und Finanzwirtschaft muss die dauerhafte Leistungsfähigkeit zur Aufgabenerfüllung und die Leistungsfähigkeit der Einwohner und Abgabepflichtigen berücksichtigen. Gleichzeitig sind die schwierigen Aufgaben anzugehen, von Konsumausgaben zu Investitionsausgaben umzusteuern, die Neuverschuldung zu reduzieren und mittel- bis langfristig einen Schuldenabbau anzustreben.

An den in der Tabelle enthaltenen Daten können sich die Gemeinden (GV) bei der Aufstellung des Haushaltes 2006 und bei der Finanzplanung für die Jahre 2007 bis 2009 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und § 75 Abs. 1 und § 83 GO (a.F.) ausrichten.

Die Orientierungsdaten sind Durchschnittswerte für den Bereich aller Kommunen des Landes. Sie geben Anhaltspunkte für die individuelle gemeindliche Finanzplanung. Es bleibt Aufgabe jeder einzelnen Gemeinde (GV), anhand dieser Empfehlungen unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Besonderheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden bzw. erforderlichen Einzelwerte zu ermitteln und zu bestimmen. Dies gilt auch und besonders für die Schätzung der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort erheblich von der prognostizierten Durchschnittsentwicklung abweichen kann.

Anlage

**Orientierungsdaten 2006 – 2009
für die Finanzplanung der Gemeinden (GV)
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Orientierungsdaten 2006)**

<u>Einnahme-/Ausgabeart</u>	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozent			
	2006	2007	2008	2009
A. Einnahmen				
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ¹⁾	+ 1,9	+ 4,8	+ 4,8	+ 4,8
2. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²⁾	+ 1,4	+ 2,1	+ 2,1	+ 2,1
3. Gewerbesteuer (brutto) ³⁾	+ 2,7	+ 3,0	+ 3,0	+ 3,0
Nachrichtlich: Vervielfältigterpunkte insgs.	74	74	74	74
davon				
a) allg. Gewerbest.umlage	38	38	38	38
b) Zuschlag Gewerbesteuer-umlage, davon				
Ersatzleistung Fonds				
„Deutsche Einheit“ ⁴⁾	7	7	7	7
Solidarpakt	29	29	29	29
4. Grundsteuer A und B	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
5. Übrige Steuern	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
6. Zuweisungen des Landes i.R.d. Steuerverbundes ⁵⁾	- 9,0	+ 9,8	+ 4,4	+ 3,5
dar. Schlüsselzuweisungen	- 5,8	+ 9,8	+ 4,4	+ 3,5
7. Umlagegrundlagen	+ 2,0	+ 4,2	+ 3,7	+ 3,5
B. Ausgaben				
1. Bereinigte Ausgaben ⁶⁾	+ 1,0	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,8
2. Personalausgaben ⁷⁾	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
3. Sächlicher Verw.- u. Betriebsaufwand ⁸⁾	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
4. Soziale Leistungen u.ä. ⁹⁾	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0
5. Investitionsausgaben ¹⁰⁾	+ 0,0	+ 2,0	+ 4,0	+ 4,0

Hinweise:**1**

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** für das Jahr 2006 wird auf rund 4.950 Mio. EUR geschätzt. Die Veränderungsrate in den Orientierungsdaten (+ 1,9 %) wurde für 2005 auf der Grundlage einer aktuellen Annahme von rd. 4.860 Mio. EUR berechnet.

Wie in den vergangenen Jahren ist auch die Kompensationszahlung für die Verluste durch die **Neuregelung des Familienleistungsausgleichs** ab 1996 **nicht** im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Für 2006 sind rd. 470 Mio. EUR vorgesehen, die nach dem aktuellen Einkommenssteuerschlüssel verteilt werden. In 2006 werden außerdem die in 2005 geleisteten Zahlungen nach Ist-Ergebnissen abgerechnet.

Mehreinnahmen aus den Beschlüssen der Bundesregierung zum Abbau steuerlicher Subventionen mit Auswirkungen auf die Lohn- und Einkommensteuer und auf die Gewerbesteuer sind in den Orientierungsdaten noch unberücksichtigt.

Mit Wirkung ab 1.1.2006 werden die Schlüsselzahlen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer neu festgesetzt. Die neuen Schlüsselzahlen werden unverzüglich nach In-Kraft-Treten der Novelle des Gemeindefinanzreformgesetzes bekannt gegeben. Nach derzeitigem Stand ist davon auszugehen, dass die Sockelbeträge vorbehaltlich der gesetzgeberischen Entscheidung bei 30.000 EUR/60.000 EUR festgesetzt bleiben.

2

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** wird für 2006 in den Orientierungsdaten mit rd. 700 Mio. EUR vorausgesetzt. Wegen der nach wie vor bestehenden Probleme mit der neu zu ermittelnden Datenbasis ist mit der vorgesehenen Schlüsselumstellung für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer frühestens für 2009 zu rechnen. Die von der Bundesregierung für 2007 angekündigte Erhöhung der Mehrwertsteuer wurde in den Orientierungsdaten nicht berücksichtigt.

3

Die Durchschnittswerte für die **Aufkommensentwicklung der Gewerbesteuer** im Land sind angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinde. Nach dem deutlichen Anstieg im Haushaltsjahr 2004 und im ersten Halbjahr 2005 wird im Landesdurchschnitt ein jährliches Wachstum des Gewerbesteueraufkommens (brutto) von 2,7 % in 2006 und 3,0 % ab 2007 unterstellt.

Die Einnahmeansätze jeder einzelnen Gemeinde sind von den individuell unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und von den Gemeinden in ihren Finanzplanungen nach den örtlichen Verhältnissen zu veranschlagen.

4

Gemäß den Regelungen des Solidarpaktfortführungsgesetzes werden die Kommunen an der fortdauernden Belastung der Länder über eine jährlich vom Bund festzusetzende Erhöhungszahl zur Gewerbesteuerumlage beteiligt.

5

Die angegebenen Veränderungsdaten beziehen sich auf den Beratungsstand der Landesregierung am 9. Dezember 2005 zum Gesetzentwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2006 und

zum Entwurf des Landeshaushalts 2006. **Vorbehalten bleiben endgültige Beschlüsse zur Einbringung der Gesetzentwürfe in das Beratungsverfahren des Landtags und die Entscheidung des Gesetzgebers zum Haushaltsgesetz 2006 des Landes und zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2006.**

Bei den Veränderungsraten der **Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes** und den darin enthaltenen **Schlüsselzuweisungen** für 2006 wurde berücksichtigt, dass auf Grund der Kreditierungen von Steuermindereinnahmen im kommunalen Steuerverbund der Vorjahre rund 674 Mio. EUR zu verrechnen sind. Aus der Abrechnung des kommunalen Steuerverbundes 2004 entstehen Mehreinnahmen in Höhe von rund 15 Mio. EUR. Während bei den Schlüsselzuweisungen die daraus resultierenden Mindereinnahmen in 2006 voraussichtlich auf einen Rückgang von 5,8 % begrenzt bleiben, wird sich bei den Investitionspauschalen voraussichtlich ein Minus von 20,2 % ergeben.

Die für 2007 angegebenen Veränderungsraten ergeben sich allein durch die dann entfallende Notwendigkeit zur Verrechnung einer Kreditierung. Verbesserungen aus beabsichtigten künftigen steuerlichen Änderungen blieben unberücksichtigt. Auch bei den für 2008 und 2009 prognostizierten Veränderungsraten wurde vom geltenden Steuerrecht ausgegangen und steuerliche Mehreinnahmen aus einer Veränderung des Steuerrechts (Einkommensteuer, Mehrwertsteuer) nicht berücksichtigt.

6

Mit den Orientierungsdaten für die bereinigten Gesamtausgaben wird das Ziel zur Begrenzung der Gesamtausgaben grundsätzlich weiter verfolgt. Generell ist in Anbetracht des bestehenden Konsolidierungsdruckes ein durchschnittliches jährliches Ausgabenwachstum von maximal 1 % empfehlenswert. Wenn indes die Zuwachsraten in den Orientierungsdaten nach rechnerischer Ermittlung der einzelnen Ausgabearten für 2007 und die folgenden Jahre etwas höher ermittelt wurden, **belegt** dies die weiterhin **sehr hohen Anforderungen an eine Konsolidierung aller kommunalen Ausgaben einschließlich der sozialen Leistungen**.

Bereinigte **Gesamtausgaben** sind die gesamten Ausgaben (brutto) abzüglich der bewirtschafteten Fremdmittel, der haushaltstechnischen Verrechnungen (Erstattungen, Zinsen für innere Darlehen, kalkulatorischen Kosten, Zuführungsbeträge zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) und der besonderen Finanzierungsvorgänge (Fehlbetragsabdeckung, Rücklagenzuführung, Tilgungsausgaben). Für eine Gesamtbetrachtung auf Landesebene werden darüber hinaus die Zahlungen von gleicher Ebene und die Gewerbesteuerumlage abgesetzt. Hierauf bezieht sich die angegebene Veränderung.

Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben. Die Orientierungsdaten für die Entwicklung der Gesamtausgaben, insbesondere der konsumtiven Ausgaben, z.B. bei den Personalausgaben und dem sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, aber auch bei den sozialen Leistungen, verdeutlichen auch in diesem Jahr den Konsolidierungszwang, dem die kommunale Finanzwirtschaft ausgesetzt bleibt.

7

Bei den **Personalausgaben** muss weiterhin ein restriktiver Kurs eingehalten werden. Inwieweit es ab 2007 zu Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst kommen wird, bleibt abzuwarten.

8

Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand ohne Erstattungen, kalkulatorische Kosten und innere Verrechnungen (Hauptgruppen 5/6 ohne die Gruppen 67 und 68). Vor dem Hin-

tergrund der allgemein sehr angespannten Finanzsituation wird im Übrigen unterstellt, dass Möglichkeiten zum Sparen und Begrenzen der sächlichen Verwaltungsausgaben weiterhin konsequent genutzt werden.

9

Zu den kommunalen Ausgaben für **soziale Leistungen** gehören: Kommunale Leistungen nach dem SGB II (u.a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII, Leistungen an Kriegsoffer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Im Interesse der nach bundesweiten Vorgaben gleichmäßigen Verbuchung der Zahlungen und Abrechnungen der Leistungen nach dem SGB II wird Bezug genommen auf den Runderlass des Innenministeriums NRW vom 29. September 2004 – 34 – 48.01.37.04 – 2045/04.

Die Ausgaben für den Bereich „Soziale Leistungen“ werden maßgeblich von weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen auf Bundesebene beeinflusst. So haben sich die Parteien der Großen Koalition darauf verständigt, zur Begrenzung der Kosten der Arbeitsmarktreform die Regelungen zur Geltendmachung von Leistungsansprüchen zu überprüfen und in einzelnen Bereichen Begrenzungen vorzunehmen. Es wird daher davon ausgegangen, dass sich die Entwicklung der vergangenen Jahre mit sehr hohen Steigerungsraten nicht in gleichem Maße weiter fortsetzen wird. Die in den Orientierungsdaten für 2006 benannte Veränderungsrate setzt auf die erhebliche Steigerung der Bruttoausgaben in 2005 nach den Umstellungen in Zusammenhang mit der Arbeitsmarktreform auf.

Für die Leistungen des Bundes an den Ausgaben für Unterkunft und Heizung kann **als sicher davon ausgegangen werden, dass die Höhe der Bundesbeteiligung für 2005 bei der Beteiligungsquote von 29,1 % verbleibt und diese Beteiligungsquote auch für das Haushaltsjahr 2006 Bestand hat.** Die Beteiligungsquote für die Finanzplanungsjahre ab 2007 ist von weiteren gesetzgeberischen Entscheidungen abhängig.

Auf Landesebene wird die Weitergabe und Verteilung der Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben abzüglich des interkommunalen Entlastungsausgleichs mit dem In-Kraft-Treten der Änderungen zum „Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG SGB II NRW)“ künftig geregelt sein.

10

Bei dem ab dem Finanzplanungsjahr 2007 vorgesehenen Anstieg der Investitionsausgaben wurde berücksichtigt, dass nach dem langjährigen Rückgang ein sehr niedriges Investitionsniveau erreicht ist und Kommunen mit ausgeglichener Finanzwirtschaft höhere Investitionsleistungen finanzieren können. Darüber hinaus ist die Prognose von der Erwartung bestimmt, dass wirksame Konsolidierung der Kommunen in Haushaltssicherung dazu führt, dass die Anzahl der Kommunen ohne genehmigte Haushaltssicherungskonzepte abnimmt. Damit einhergehend sollte ein Umsteuern von Konsumausgaben zu Investitionsausgaben möglich werden. Die Regelungen für die Investitionsmöglichkeiten von Kommunen in der vorläufigen Haushaltswirtschaft bleiben unberührt.

AOK Westfalen-Lippe**25. Nachtrag vom 14. 12. 2005
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18. 2. 1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 24. Nachtrag vom 28. 6. 2005, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung****1**

§ 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Freiwillige Mitglieder, Praktikanten, Auszubildende ohne Arbeitsentgelt, Rentenantragsteller, Empfänger von Versorgungsbezügen, die gemäß § 256 Abs. 4 SGB V die Beiträge selbst zu zahlen haben, sowie Schwangere, deren Mitgliedschaft nach § 192 Abs. 2 SGB V erhalten bleibt, zahlen die Beiträge jeweils zum 15. des Monats (Zahltag) für den abgelaufenen Monat. Beiträge freiwilliger Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach § 191 Satz 1 Nr. 3 SGB V endet, werden mit dem Zugang der Mitteilung über das Ende der Versicherung fällig.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2

§ 19 wird wie folgt gefasst:

„Der Arbeitgeber hat der AOK spätestens drei Arbeitstage vor Fälligkeit der Beiträge einen Beitragsnachweis einzureichen.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. 1. 2006 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2005

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 25 wird gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Essen, den 19. Dezember 2005
II 1-3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S i g u d a

– MBl. NRW. 2006 S. 27

**3. Nachtrag vom 14. 12. 2005
zur Satzung der Pflegekasse bei der
AOK Westfalen-Lippe
vom 7. 12. 1994**

Die Satzung der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe, zuletzt geändert durch den 2. Nachtrag vom 5. 12. 2002, wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

§ 9 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beiträge, die nach dem Arbeitsentgelt zu bemessen sind, sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt; ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Im Übrigen gilt § 23 SGB IV.“

**Artikel 2
In-Kraft-Treten**

Dieser Nachtrag tritt am 1. 1. 2006 in Kraft.

Dortmund, den 14. Dezember 2005

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Pflegekasse bei der AOK Westfalen-Lippe

Dr. P r o j a h n

Der Vorsitzende des Vorstandes

N a d o l n y

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag Nr. 3 wird gemäß § 47 Abs. 2 SGB XI genehmigt.

Essen, den 19. Dezember 2005
II 1-3600.1-2-I

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
S i g u d a

– MBl. NRW. 2006 S. 27

III.**Landschaftsverband Rheinland****6. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6. 1. 2006

Die 6. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Freitag, 20. Januar 2006, 10.00 Uhr**

in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein

statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Standpunktepapier des LVR zur Verwaltungsstruktureform in NRW
5. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 mit Haushaltsplan und Anlagen
6. Fragen und Anfragen

Köln, den 6. Januar 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Voigtsberger

– MBl. NRW. 2006 S. 27

Hinweis:

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen.

Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Die neuen CD-ROM's „SGV. NRW.“ und „SMBL. NRW.“, Stand 1. Januar 2006, sind Anfang Februar erhältlich.

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569